

Unser Verhaltenskodex

Die uhlsport GmbH arbeitet ausschließlich mit Anbietern und Lieferanten zusammen, die unsere hohen gesetzlichen, ethischen und moralischen Standards, insbesondere gegenüber ihrer Mitarbeiter teilen.

Unser Ziel ist es, langfristige Beziehungen zu unseren Anbietern und Lieferanten aufzubauen, damit diese gute Arbeitsplätze zu fairen Löhnen anbieten und auch die Bedingungen in ihren Gemeinschaften weiter verbessern können.

Alle Fabriken, die unsere Produkte, einschließlich interner Systeme, Vertragspartner, Lizenznehmer oder andere Geschäftspartner (genannt "Geschäftspartner") herstellen, werden dem "Verhaltenskodex" der uhlsport GmbH entsprechen und die Einhaltung aller Verträge, Unteraufträge oder sonstigen Beziehungen gewährleisten. Bei der Festlegung dieser Leitlinien ist die uhlsport GmbH der Ansicht, dass sie ihre wirtschaftliche Hebelwirkung mit Geschäftspartnern effektiv ausübt, um ihre volle Einhaltung von Gesetzen zu fördern, die zum Schutz ihrer Mitarbeiter und zur Unterstützung der höchsten Standards der Geschäftsverhältnisse dienen.

Die folgenden Richtlinien wurden entwickelt, um eine geschlossene Einhaltung aller Lieferanten und Anbieter zu gewährleisten. Die uhlsport GmbH erkennt an, dass die Leitlinien auch das Management bei der Auswahl von Geschäftspartnern unterstützen, die den Arbeitsplatzstandards und -praktiken entsprechen.

Respekt für die Mitarbeiter:

Vergütung:

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, den Mindestlohn oder den entsprechenden vorherrschenden Lohn zu zahlen und alle rechtlichen Anforderungen bezüglich Vergütung einzuhalten. Die Löhne sind rechtzeitig, regelmäßig und vollständig in einem gesetzlichen Zahlungsmittel zu zahlen. Arbeitnehmer besitzen ein Recht auf eine angemessene Vergütung, die ausreicht, um ihnen und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Arbeitszeit:

Den Geschäftspartnern ist es nicht gestattet, ihre Mitarbeiter über die gesetzlich geregelte normale Arbeitszeit hinaus oder für mehr als die gesetzlich zulässige Überstundenzahl arbeiten zu lassen. Unter keinen normalen Umständen hat die normale Arbeitswoche mehr als 48 Stunden. Mitarbeitern stehen in jedem siebentägigen Zeitraum mindestens 24 aufeinanderfolgende Ruhestunden zu. Außer unter Ausnahmebedingungen darf die Gesamtzeit der regulären Arbeitszeit und Überstunden 60 Stunden in einer Woche nicht überschreiten.

Beschäftigungsverhältnis:

Geschäftspartner haben Regeln und Bedingungen einzuführen und einzuhalten, die die Arbeitnehmer respektieren und gemäß den nationalen und internationalen Arbeits- und Sozialversicherungsgesetzen und -bestimmungen zustehende Rechte zu schützen. Sie erkennen und respektieren die Rechte ihrer Mitarbeiter, Verbände ihrer Wahl zu gründen oder solchen beizutreten.

Gesundheit und Sicherheit:

Geschäftspartner haben eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu schaffen, die die Gesundheit und Sicherheit ihrer Arbeitnehmer gewährleistet. Die Geschäftspartner sorgen für eine geeignete arbeitsmedizinische Versorgung und die damit verbundenen Einrichtungen. Die Arbeitnehmer müssen die Schulungen und Ausrüstungen erhalten, die für eine entsprechende Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Kinderarbeit:

Es ist Geschäftspartnern nicht gestattet, Kinder oder Jugendliche zu beschäftigen, die noch im lokal vorgeschriebenen schulpflichtigen Alter sind oder das Mindestalter für legale Beschäftigung noch nicht erreicht haben. Unter keinen Umständen darf das Mindestalter unter 15 Jahren liegen. Es müssen im Rahmen ihres Einstellungsverfahrens zuverlässige Mechanismen zur Altersfeststellung eingerichtet werden.

Es herrscht ein besonderer Schutz für jugendliche Arbeitnehmer, der die Nachtarbeit ausschließt und keinerlei Gefahr für ihre Gesundheit, Sicherheit, Moral und Entwicklung darstellt.

Zwangsarbeit:

Geschäftspartnern ist es nicht gestattet, Zwangsarbeiter zu beschäftigen, insbesondere nicht im Rahmen von Gefängnisarbeit, Arbeitsverpflichtung, Sklavenarbeit oder Schuldknechtschaft. Arbeitnehmer haben das Recht, ihren Arbeitsplatz zu verlassen und ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber zu kündigen.

Belästigung oder Misshandlung:

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass Arbeitnehmer keiner körperlichen Züchtigung oder anderen Formen psychischen oder physischen Zwangs ausgesetzt werden.

Diskriminierungsverbot:

Den Geschäftspartnern ist es untersagt, Mitarbeiter oder Arbeitssuchende bei der Einstellung, Vergütung, Beförderung, Disziplinarmaßnahmen, Kündigung oder Pensionierung auf Grund von Geschlecht, Alter, Religion, Rasse, Kaste, Geburt, sozialem Hintergrund, Behinderung, ethnischer oder nationaler Herkunft, Nationalität, politischer Mitgliedschaft oder Anschauung, sexueller Neigung oder familiärer Verpflichtung zu diskriminieren, auszugrenzen oder zu bevorzugen.

Umweltverträglichkeit:

Geschäftspartner haben verantwortungsvolle Maßnahmen zu ergreifen, die negative Auswirkungen ihres Betriebes auf die Umwelt mindern. Es ist erforderlich, dass alle lokalen und internationalen Gesetze zum Schutz der Umwelt eingehalten und angemessene Maßnahmen sichergestellt werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinschaft, natürliche Ressourcen und die Umwelt insgesamt zu reduzieren.

Wirtschaftsethik:

Von Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie weder an Korruption, Erpressung oder Unterschlagung jeglicher Art beteiligt sind. Die Geschäftspartner dürfen sich weder an der Fälschung dieser Informationen (Tätigkeiten, Struktur und Leistung) noch an einer Täuschungshandlung in der Lieferkette beteiligen.